



CH-8320 Fehraltorf, ESTI

A-Post

Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt
Bahnhofstrasse 5
8880 Walenstadt

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: **Ln/br**
Datum: **21.02.2019**

Plangenehmigungsverfügung

ESTI-Referenz: **S-0173037.1**

Planvorlage: **Provisorische Transformatorenstation Badestrand
- Mobile Container-Transformatorenstation
(Musicalaufführung Walenseebühne)**

Standort: **8880 Walenstadt**

Koordinaten: **741363 220902**

Gemeinde: **Walenstadt**

Betriebsdauer: **01.03.2022**

Betriebsinhaber: **Wasser- und Elektrizitätswerk Walenstadt
Bahnhofstrasse 5
8880 Walenstadt**

Gesuchsteller: **Ris Netzbau AG
Alte Spinnerei 1505
8877 Murg**

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI

I. stellt fest:

1. Am 03.01.2019 wurde dem ESTI die oben erwähnte Planvorlage vom 20.12.2018 unterbreitet.
2. Technische Daten:

Art der Anlage:	Container
Aufstellungsort:	freistehend
Ausführungsart:	Metall
Spannung:	16 kV; 400/230 V
Zu installierende Leistung:	1 x 630 kVA
Transformator:	ölisoliert, berührungsgeschützt, strahlungsreduziert
MS-Anlage:	ABB SafeRing CCV / IAC AFL 20kA/1s, Anzahl Zellen, Felder: 3

II. zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) hat eine Behörde ihre Zuständigkeit von Amtes wegen zu prüfen.

Gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit Art. 16h Abs. 2 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) und Art. 2 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung über das Eidg. Starkstrominspektorat (V-ESTI; SR 734.24) erachtet sich das ESTI für die Festlegung und die Durchführung des Verfahrens sowie den Erlass der Verfügung als zuständig.
2. Nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. c EleG wird bei Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden oder die der Baustromversorgung dienen, das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren angewendet.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weshalb das vereinfachte Verfahren angewendet wird.
3. Im vereinfachten Verfahren wird das Gesuch nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Das ESTI unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen zur Einsprache innerhalb von 30 Tagen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben (vgl. Art. 17 Abs. 3 EleG).

Das schriftliche Einverständnis der Betroffenen liegt vor.
4. Nach Prüfung der eingereichten Planvorlage stellt das ESTI fest, dass die massgebenden Vorschriften der Elektrizitätsgesetzgebung, der Raumplanung, des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes eingehalten sind. Die Vorlage kann demzufolge genehmigt werden.
5. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht notwendigen Bewilligungen erteilt (Art. 16 Abs. 3 EleG).
6. Mit dem Bau einer Anlage darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn die Verfügung über die Genehmigung der Pläne in Rechtskraft erwachsen ist (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen [VPeA; SR 734.25]). Das ESTI kann gestützt auf Art. 10 Abs. 1^{bis} VPeA jedoch mit der Plangenehmigung den sofortigen Baubeginn für die Anlage oder für Teile davon gestatten, sofern die Voraussetzungen nach den Buchstaben a-c erfüllt sind.

Da vorliegend keine unerledigten Einsprachen vorliegen, keine weitere Behörde vom Projekt betroffen ist und der Baubeginn keine irreversiblen Veränderungen mit sich bringt, kann der sofortige Baubeginn der Anlage gestattet werden.

7. Gestützt auf Art. 8 V-ESTI wird für die Genehmigung der Planvorlage eine Gebühr erhoben. In dieser ist die Abnahmekontrolle eingeschlossen.

III. verfügt:

1. Die Planvorlage vom 20.12.2018, umfassend:

Gesuch um Plangenehmigung vom 20.12.2018
Situation M 1:500 vom 16.01.2019
Prinzipschema, Nr. 18.08264.01-5.101 vom 19.12.2018
Disposition M 1:50, Nr. 18.08264.01-4.001 vom 22.11.2018
NIS-Beurteilung vom 17.01.2019

wird mit den nachstehenden Auflagen genehmigt.
2. Es gelten folgende Auflagen und Bedingungen:
 - 2.1. Die Plangenehmigung erlischt, wenn drei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist (Art. 16i Abs. 1 EleG).
 - 2.2. Die Anlage ist nach den genehmigten Unterlagen zu erstellen. Ergeben sich während der Bauausführung zwingende Gründe für eine Abweichung von den genehmigten Plänen, so sind die Arbeiten zu unterbrechen, und das Inspektorat ist umgehend zu orientieren (vgl. Art. 10 Abs. 2 VPeA).
 - 2.3. Der Betriebsinhaber muss die Fertigstellung der Anlage dem ESTI schriftlich mitteilen und eine Bestätigung des Erstellers beilegen, aus welcher hervorgeht, dass die Anlage den Anforderungen der Gesetzgebung und den anerkannten Regeln der Technik entspricht (Art. 12 VPeA).
 - 2.4. Allfällige Ergänzungen, die sich anlässlich der Inspektion der fertigen Anlage als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.
 - 2.5. Die Entfernung der provisorischen Anlage ist uns rechtzeitig anzuzeigen.
 - 2.6. Die Anlageerdung muss mindestens zwei unabhängige Erdungsleitungen zum Erder aufweisen (Art. 57.1 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen [Starkstromverordnung; SR 734.2]). Die Regel SNG 483755:2015 „Erden als Schutzmassnahme in elektrischen Starkstromanlagen“ muss eingehalten werden.
 - 2.7. Die Anlage befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Diesbezüglich sind für die elektrischen Einrichtungen, die wassergefährdende Flüssigkeiten enthalten, die Regeln der Technik zu befolgen (Art. 7 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Starkstromanlagen [Starkstromverordnung; SR 734.2]), insbesondere die technische Empfehlung des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) über den Schutz der Gewässer bei Erstellung und Betrieb von elektrischen Anlagen, Nr. 2.19d vom 01.03.2006.
 - 2.8. Die Anlage muss den einsatzbedingten Einflüssen und mechanischen Beanspruchungen während des Transportes und der provisorischen Betriebsdauer standhalten. Bei der Inspektion und Wartung sind die erhöhten Anforderungen durch den Transport und die Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.
 - 2.9. Der Kabelschutz ist auch für provisorische Kabelanlagen zu gewährleisten. Es gelten uneingeschränkt Art. 65 und 67 der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV; SR 734.31).
 - 2.10. Die Bedingungen und Auflagen der Normvorlage Nr. N-0800192 sind integrierender Bestandteil dieser Vorlage und sind auch bei weiteren Provisorien nach dieser Normvorlage einzuhalten.

3. Bemerkungen:

Gemäss den Unterlagen der Plangenehmigungsverfügung, provisorisches 16 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Exi und der Transformatorenstation Badestrand vom 26.01.2018 der Vorlage Nr. L-0227995.1 ist die Betriebsdauer bis 31.10.2018 genehmigt und somit abgelaufen. Die folgenden Unterlagen werden bis am 31.10.2021 verlängert und gelten damit als Bestandteil der erwähnten Plangenehmigungsverfügung.

Wir haben diese Aktennotiz in das entsprechende Dossier abgelegt.

Die Ausführung erfolgt gemäss Normvorlage Nr. N-0800192 vom 21.02.2019 (Transformatorenstation BSV 70.1).

4. Der Betriebsinhaber wird ermächtigt, mit dem Bau der Anlage sofort nach Eröffnung der Plangenehmigungsverfügung zu beginnen.
5. Die Plangenehmigungsgebühr beträgt CHF 394.25. Sie ist innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung dieser Verfügung zu bezahlen.
6. Eröffnung an:
Betriebsinhaber via Gesuchsteller (mit Beilagen)

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI


Urs Huber
Leiter Planvorlagen

Beilagen (im Doppel)
Planunterlagen gemäss Ziffer III.1
1 Fertigstellungsanzeige
1 Gebührenrechnung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Der Stillstand der Frist richtet sich nach Art. 22a VwVG. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.